

Tischtennisclub Worb (TTCW)

S T A T U T E N

(1. Juli 1999)

Tischtennisclub Worb (TTCW)

STATUTEN

Vorbemerkung: In den vorliegenden Statuten wird bezüglich Mitgliedschaft und Organe durchwegs die männliche Form verwendet. Selbstverständlich sind die Frauen im TTCW in allen Rechten und Pflichten den Männern gleich gestellt.

I. Name und Zweck

Art. 1: Der Tischtennisclub Worb ermöglicht seinen Mitgliedern die Ausübung des Tischtennisportes. Er pflegt die Kameradschaft und kann auch gesellige Anlässe durchführen.

Art. 2: Der TTCW ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 3: Der TTCW wird als selbständiger Verein geführt.

Art. 4: Der TTCW kann als Mitglied einem Sportverband beitreten, der die gleichen Interessen vertritt.

II. Mitgliedschaft

Art. 5: Der TTCW besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern
- b) Passivmitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

Art. 6: Die Aufnahme von Aktiv- und Passivmitgliedern erfolgt durch den Vorstand aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung.

Art. 7: Die Aktivmitgliedschaft können Personen erwerben, die sich für die Ausübung des Tischtennisportes interessieren. Sie können sich beim Schweiz. Tischtennisverband (STTV) lizenzieren lassen, wobei sie die Kosten hierfür selber zu tragen haben. Die Nachwuchsspieler werden nach den Richtlinien des STTV in Alterskategorien eingeteilt, für die die Beitragsleistungen angemessen festgelegt werden. Aktivmitglieder können am Training und an allen Anlässen des TTCW teilnehmen. Der Vorstand regelt die Teilnahmeberechtigung der Nachwuchsspieler am Training und an

den Anlässen. Für Nachwuchsspieler wird nach Möglichkeit ein separates Training durchgeführt. Aktivmitglieder können nur auf Ende eines Vereinsjahres zu den Passivmitgliedern übertreten. Begründete Ausnahmen können vom Vorstand bewilligt werden.

Art. 8: Als Passivmitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden. Sie haben an Hauptversammlungen nur beratende Stimme und können an sportlichen und geselligen Anlässen nach den Richtlinien des Vorstandes teilnehmen. Der Übertritt zu den Aktivmitgliedern ist jederzeit möglich.

Art. 9: Mitglieder, die sich um den TTCW oder dessen Bestrebungen besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes an einer Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder.

Art. 10: Der Austritt von Mitgliedern kann aufgrund einer schriftlichen Erklärung spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung an den Vorstand erfolgen, jedoch nur auf Ende eines Vereinsjahres. Austritte im Verlaufe eines Vereinsjahres können in begründeten Ausnahmefällen vom Vorstand bewilligt werden. Beim Austritt von lizenzierten Spielern wird der Freigabebrief gemäss Verbandsvorschriften und nach Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen ausgestellt.

Art. 11: Mitglieder, welche gegen die Statuten verstossen, durch unsportliches Benehmen oder unkorrektes Verhalten das Ansehen des TTCW schädigen, können durch die Hauptversammlung aus dem TTCW ausgeschlossen werden. Der Vorstand kann über einen provisorischen Ausschluss verfügen.

Art. 12: Alle Ein- und Übertritte sind mit einfachem Mehr durch die Hauptversammlung zu genehmigen. Ausschlüsse bedürfen der 2/3-Mehrheit der an der Hauptversammlung anwesenden Stimmberechtigten.

III. Organisation

Art. 13: Das Vereinsjahr dauert vom 1. Juli bis 30. Juni.

Art. 14: Die Organe des TTCW sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Art. 15: Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich in der Zeitspanne von April bis 15. Juni statt. Sie wird durch den Präsidenten oder den Vizepräsidenten geleitet.

Art. 16: Ausserordentliche Hauptversammlungen können durch den Vorstand nach Bedarf einberufen werden. Er ist zur Einberufung innert Monatsfrist verpflichtet, wenn mindestens 1/5 der Aktivmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der zu behandelnden Traktanden verlangen.

Art. 17: Die Einladung zu einer Hauptversammlung ist unter Bekanntgabe der Traktanden den Mitgliedern mindestens 14 Tage vorher zuzustellen. Anträge für Statutenänderungen sind mit der Einladung zuzustellen.

Art. 18: Die ordentliche Hauptversammlung hat folgende Traktanden zu behandeln:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- b) Information über Mitglieder Mutationen
- c) Genehmigung der Jahres-, Kassen- und Revisorenberichte, Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl des Präsidenten und des Vorstandes
- e) Wahl der Rechnungsrevisoren
- f) Festsetzen der Mitgliederbeiträge und Eintrittsgebühren
- g) Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm und den Voranschlag
- h) Ehrungen
- i) Anträge und Verschiedenes

Art. 19: Die Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, wobei das einfache Mehr massgebend ist, soweit die Statuten keine abweichende Bestimmung enthalten. Durch Mehrheitsbeschluss kann eine geheime Abstimmung verlangt werden. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende Stichentscheid. Stimmberechtigt sind alle Aktivmitglieder ab 16 Jahren sowie Ehrenmitglieder.

Art. 20: Änderungen oder Ergänzungen der Statuten bedürfen der 2/3-Mehrheit der an der Hauptversammlung anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 21: Anträge zuhanden der ordentlichen Hauptversammlung sind dem Vorstand schriftlich begründet mindestens 10 Tage vorher einzureichen.

Art. 22: Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident
- b) Vizpräsident
- c) Sekretär
- d) Kassier
- e) Spielleiter
- f) Materialverwalter
- g) Jugendtrainer

Die Hauptversammlung kann zusätzliche Vorstandsmitglieder mit zugeordneten Aufgaben wählen.

Art. 23: Der Vorstand ist das ausführende Organ des TTCW. Er wird von der Hauptversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Tritt ein Vorstandsmitglied während eines Vereinsjahres von seiner Funktion zurück, kann der vakante Posten durch den Vorstand bis zur nächsten Hauptversammlung provisorisch besetzt werden.

Art. 24: Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Geschäftsführung und Vertretung des TTCW
- b) Wahrung der Interessen des Clubs und seiner Mitglieder
- c) Vollzug der Beschlüsse der Hauptversammlung
- d) Einberufung der Hauptversammlung
- e) Organisation von Tischtennisveranstaltungen sowie von geselligen Anlässen
- f) Wahl von Ausschüssen
- g) jährliche Berichterstattung an die Hauptversammlung

Der Vorstand besitzt alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugeordnet sind.

Art. 25: Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit anwesend ist. Die Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Art. 26: Zur Prüfung der Rechnung wählt die Hauptversammlung zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor. Die Wahl erfolgt für zwei Jahre. Jedes Jahr scheidet ein Revisor aus und wird durch einen anderen ersetzt. Den Revisoren obliegt die Prüfung der Vereinsrechnung und -Buchhaltung. Sie erstatten jährlich der ordentlichen Hauptversammlung schriftlich Bericht.

IV. Finanzielles

Art. 27: Der Verein finanziert sich insbesondere aus Mitgliederbeiträgen, Subventionen, Veranstaltungen, Spenden und Sponsoring.

Die verfügbaren Mittel des TTCW werden verwendet für:

- a) Kosten des Spielbetriebes
- b) Materialbeschaffung
- c) Verwaltung
- d) Veranstaltungen

Art. 28: Für Verpflichtungen des TTCW haftet ausschliesslich das Clubvermögen.

V. Auflösung

Art. 29: Die Auflösung des TTCW kann durch Beschluss der Hauptversammlung erfolgen. Ein solcher Beschluss bedarf der Zustimmung von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 30: Im Falle der Auflösung des TTCW geht das Clubvermögen auf ein Sperrkonto. Wird innerhalb von 10 Jahren in der Region Worb ein neuer TTC gegründet, so wird diesem das Geld überlassen, andernfalls fließt es in die Juniorenkasse des STTV.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 31: Die Mitglieder sind vom Club gegen Unfall nicht versichert.

Art. 32: Soweit die Statuten nichts anderes vorsehen, gelten die Bestimmungen von Art. 60 ff ZGB.

Art. 33: Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 15. Januar 1974 genehmigt und nach den Beschlüssen der Hauptversammlungen vom 21. Juni 1991 und vom 4. Juni 1999 angepasst. Sie treten in der vorliegenden Form ab 1. Juli 1999 in Kraft.

Der Präsident:

Die Sekretärin:

